

Entschädigungs- und Reisekostenordnung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Verabschiedet von der Kammerversammlung der PKSH am
08.04.2005 und
zuletzt geändert von der Kammerversammlung der PKSH am
02.09.2011

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitglieder der Organe des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (VW-PKSH) sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Bestimmungen der Entschädigungs- und Reisekostenordnung setzen eine Anreise vom Wohn- oder Dienst- / Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Verwaltungsrat des VW-PKSH beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten.
3. Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien des VW-PKSH, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist keine Genehmigung der Reise erforderlich. In allen anderen Fällen muss die Reise vor Antritt vom Verwaltungsrat genehmigt sein.
4. Nehmen Organmitglieder in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen / Besprechungen / Tagungen / Veranstaltungen, zu denen andere Organisationen einladen, teil, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen der Reisekostenordnung des VW-PKSH gegen Anrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.
5. Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit mit den dafür vorgesehenen Formularen bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Die zu erstattenden Beträge sind fällig mit Beendigung der Sitzung / Veranstaltung.
6. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
7. Sollte durch den Erhalt von Beträgen nach der Entschädigungsordnung Steuerpflicht entstehen, obliegt die Abführung der Steuern der Empfängerin/dem Empfänger der Beträge.
8. Alle Erstattungs- und Entschädigungsanträge werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch ein Mitglied des Verwaltungsrats überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

B. Entschädigungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,- je Zeitstunde; es werden maximal 5 Stunden pro Sitzung entschädigt. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von halben Stunden, wobei eine begonnene Einheit als ganze Einheit zählt.

C. Reisekostenerstattung

Für jeden mit dem PKW gefahrenen Kilometer werden € 0,30 gezahlt. Parkgebühren werden nicht erstattet. Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der 2. Klasse oder der 1. Klasse bei Nutzung einer eigenen BahnCard 1. Klasse einschließlich etwaiger Zuschläge erstattet. Flüge müssen beim Verwaltungsrat beantragt werden. Grundsätzlich werden ab Entfernungen von 300 km die Fahrtkosten 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

Übernachungskosten bis € 93,00 pro Übernachtung werden gegen Beleg erstattet. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Bei Dienstreisen werden die in der jeweils gültigen Fassung des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegten steuerfreien Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen erstattet.

Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.

D. In-Kraft-Treten

Die Entschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 14. Februar 2005 in Kraft.